Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1800)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 26.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Ufteri.

Mittwoch, den 6 August 1800.

Erstes Quartal.

Den 17 Thermidor VIII.

Un die Abonnenten.

Da mit dem St. 78 das erste Quartal des neuer Republikaners zu Ende geht, so sind die Abonnenten ersucht, wann sie die Fortsetzung ununterbrochen zu erhalten wünschen, ihr Abonnement für das
2te Quartal mit 4 Fr. in Bern, und 5 Fr. postsrey
ausser Bern, zu erneuern.

Vollziehungs=Ausschuß.

Beschluß vom 1. August.

Der Bollziehungsauschuß, nachdem er hat wahrnehmen muffen, daß die bisherigen Berordnungen, zufolge benen ohne obrigkeitliche Bewilligung keine Lotterien erzrichtet werden durften, in ganzliche Bergeffenheit gestommen zu senn scheinen.

In Betrachtung der nachtheiligen Folgen, welche Die Vervielfältigung der Lotterien für die Moralität sowohl, als den Gewerbsseiß unterm Volke nach sich ziehen muß:

Rach Unhorung feines Ministers der innern Ange-

beschließt:

- 1. Die Errichtung von Geld. Waaren, oder andern Lotterien, wenn sie nicht ausdrüflich von der Regierung bewilligt sind, ist ohne Ausnahme untersagt.
- 2. Die Wiederhandelnden, die entweder für sich selbst oder für andere, Plane zu inländischen Lotterien herum bieten oder Billets verkausen würden, sollen mit einer Geldstrafe belegt werden, welche nicht unter 60 und nicht über 100 Franken sepn kann.
- 3. Im Wiederholungsfalle wird diese Strafe jedes, mal perdoppelt werden.

4. Der Minister ber innern Angelegenheiten ift mit der Bollziehung dieses Beschlusses, der dem Drucke übergeben werden soll, beauftragt.

Folgen die Unterschriften.

Gesetzgebung. Senat, 2. August.

(Fortsetzung.)

(Beschluß von Mener's v. Ar. Comifionalberichts.)

Die Commission hat sowohl benm B. Prasidenten als andern Gliedern des Vollziehungsausschusses über den Zustand dieser 2 Cantone Erkundigungen eingezogen, woben derselben die Antwort ist gegeben worden: daß nachdem Gen. Massena alle Aussuhr von Kebensmitteln aus Cisalpinien verbotten habe, sepe sogleich ein allgemeiner Mangel in denen italienischen Cantonen eingetreten. Der Regierungscommissär Ischafte seh darauf nach Mailand gesandt worden, und es seh ihm gelungen, dieses Verbot von Gen. Massena wieder auszuheben, so daß diese Lebensbedürsnisse nun alle frepe Ausseuhr haben.

Bas das Salz betrifft, so habe der Vollziehungsausschuß, so lange als diese Gegenden von denen Kais
ferlichen besezt gewesen, keine Vorsorge treffen können,
und nach Abzug derselben, habe sich ein ganzlicher Mangel daran befunden, wo seither wegen denen großen Kriegstransporten nicht so schleunig als gewünscht genugsam zur Stelle habe gebracht werden können. — Dermalen aber sen von allen Seiten her, mit Drings lichkeit Zusuhr auf dem Wege.

Da nun der Bollziehungsausschuß mit so vieler Thatigkeit beschäftigt ist, diesen zwen Cantonen in allen ihren Bedurfniffen zu hilfe zu eilen, so ist eine

Dieffällige Einladung von Seite ber gesetzgebenden Rathe wirklich überstüßig. Jedoch um auch nur den Schein von sich zu entfernen, als wären sie nicht geneigt, all ihren helvetischen Brüdern im Unglück mit gleicher Theilnahme berzuspringen, rath die Commission einmuthig zur Annahme dieser Resolution.

Der Beschluß wird angenommen und ist folgender: Auf die erhaltene Anzeige von der traurigen Lage, worinn sich Gegenden der Cantone Bellenz und Lauis durch den Mangel aller Lebensbedurfnisse besinden:

In Erwägung, daß diese benden Cantone unter die Zahl berjenigen genommen werden muffen, welche am meisten durch die Folgen des Kriegs gelitten haben, und eben dadurch Theil an den gleichen Unterstüßungen haben sollen, welche den andern verheerten Canstonen gereicht werden,

Sat der groffe Rath nach erklarter Dringlichkeit befchloffen:

Den Vollziehungsausschuß einzuladen, diese Gegenden fo viel möglich, und durch alle in seiner Gewalt stehende Mittel, zu unterftußen.

Juliers erhält für 10 Tage, Scherer für 6 Wochen, und hoch für 14 Tage Urlaub.

Um 3. Aug. waren feine Sitzungen in benben Rathen.

Genat, 4. August.

Prafident: Attenbofer.

Der Beschluß der den Verkauf verschiedener Nationalguter im Distrikt Dornach bestätigt, wird verlesen, und einer aus den B. Brunner, Kubli, und Meyer von Arau bestehenden Commision übergeben.

Mener v. Arb. verlangt und erhalt Urlaube. verlangerung für 6 Wochen.

Ban im Namen einer Commission legt über ben Befchluß, der den Verkauf einiger zum Schloß Thun gehöriger Reben betrifft, folgenden Bericht vor:

ABie Euerer Commission, muß auch Ihnen B. S.! der Umstand sehr auffallen, daß das Klaster des zu verkaufenden Stück Rebens, von den Schäßern gleichzsam unter den Augen der Verwaltungskammer von Obersand, nur auf 25 BB. angeschlagen ward, für welches ein Partikular ohne Bedenken vor öffentlicher Beilbietung, 40 BB, anbietet. Die ausserst nachtheislinen Folgen, die aus dergleichen mit dem currenten Werth, in keinem Verhältniß stehenden offiziellen Schas-

jungen, für das Interesse unserer durftigen und wes nigstens pro momento insolvablen Republik entstehen, muß fürwahr auch Sie, B. S.! mit Ihrer Commission auf den Wunsch führen; daß solche anorme Disparitäten zwischen der eidlichen Schaßung, und dem aus der Losung sich notorisch ergebenden Werth, einerseits von der Bollziehung und dem Finanzminisser nicht ungeahndet bleiben, und anderseits von diesen Behörden sammt den Verwaltungskammern, die strengsten Maaßregeln, zu Bewirkung verhältnismäßiger Schaßungen möchten getroffen werden, zumalen eine allzutiese Schaßung auch ben öffentlichen Steigerungen, der Losung gewöhnlich nachtheilig sehn muß.

Die weitläufigen schönen und soliden Schloßgebäude von Thun an und vor sich allein, werden ungeachtet ihrer herrlichen Aussicht, ohne Berbindung mit dem Rebberg, auf welchem sie siehen, anders als um einen Spottpreis kaum einen Kauslustigen sinden; aus diesem Grund wurde die Commission lieber zum sammethaften Berkauf der Neben mit den Schloßgebäuden, als zu dem besonderen der Reben ohne die Gebäude, rathen; da aber Kraft der ersten Erwägung des gr. R. das Schloß Thun bereits zu einer öffentlichen Austalt destmiert ist, und inzwischen den Behörden des Et. Oberland zur Habitation dienet, so fällt dieses Bedensten Eurer Commission über den beharrten Verkauf der Schloßreben weg.

Der zie Ermägungegrund des groffen Rathe (deffen Richtigfeit Gure Commission allerdings anerfennt, fo wie fie in allen Guterverwaltungen, ju Sanden ber Ration, Rachläßigkeiten und perfonliche Begunftigungen , zum unbeschreiblichen Nachtheile des Staatsintereffe, beforget), hatte indeffen den Finangminifter bewegen follen, ehender den Berkauf der dem Auge der Berwaltungstammer entfernten, als der demfelben allernachftgelegenen Reben , ju befordern. In Erwar, tung aber, daß nach dem vorgenommenen Verkaufe. pringip, auch die mehr und weniger entfernten Reben, bald folgen werden: findet Eure Commission auch hierin teinen hinlanglichen Verwerffungegrund des Befchluß fes. Niemals wurde Eure Commission eingewilliget haben, wenn es auch ihr nachster Unverwandter ware, dem Quidam, der durch feine Offerten diesen Berkauf rege gemacht hat, den Rebberg um den netto angebo. tenen Preis lofzuschlagen: da aber sowohl der alles unfere Butrauens murdige Rinangminifter nur die Reil. bietung an einer öffentlichen Steigerung vorschlägt und der groffe Rath nicht weiters geschritten ift, so rather : die Commission, ohne ferneren Scrupel, die Annahme dieses Beschlusses an.

Lafte chere ist überzeugt, daß, wenn man das Schloß je verkaufen will, folches ohne den Rebberg, von dem hier die Rede ist, nie wird geschehen können: er verlangt Vertagung.

Pettolag ift gleicher Meinung.

Ban. Das Schloß ist zu einem öffentlichen Institut bestimmt, und dadurch fällt der gemachte Einwurf weg.

Rubli verwirft den Beschluß, aus Laflacheres Grund.

Cart nimt an, weil wir Geld nothig haben und weil das Schloß Thun kaum je von einem Partikular wird gekauft werden.

Muret will auch nicht alle Reben vom Schloß verkaufen laffen; er verwirft.

Schneider nimt an, weil diefe Reben ist febr portheilhaft verkauft werden konnen.

Der Beschluß wird angenommen (f. G. 344).

Am 5. August war feine Sigung bes Genats.

Groffer Rath, 24. Juni.-Praffdent: Preux.

Ruhn im Namen einer Commission legt folgendes Gutachten vor:

Un ben Genat.

Der groffe Rath — In Erwägung, daß die Ungaht von 144 Representanten im groffen Rathe der helvetischen Republik, das Verhältniß ihrer Bevölkerung weit übersteigt, und für die geringen und so gang erschöpften Hulfsquellen des Landes viel zu kostbar ist;

In Erwägung, daß der g. 36 der Constitution, der Geschgebung das Recht giebt, die daselbst bestimmte Anzahl der Representanten durch das Gesetz anders festzuseten;

In Erwägung, daß die mit dem fünftigen Herbstäquinoktium eintretende konstitutionelle Wiedererganzung des groffen Raths den schicklichsten Unlaß zu Bewerkstelligung der nothwendigen Reduktion der Anzahl seiner Mitglieder darbietet;

In Erwägung, daß es dringend ift, den Grundsatz der Reduktion vor allem aus gesetzlich anzuerkennen, ehe eine weitere Bestimmung der Form des Austrits und der Wiedererganzung statt haben kann;

beschließt nach erflarter Dringlichfeit:

Die Anzahl der Mitglieder des groffen Raths foulben der auf das herbstägninoktium von 1800 einfallenden Wiedererganzung um die halfte vermindert zu und von 143 auf 72 herabgesett werden.

Carticr. Hier ist es wieder einmal darum zusthun, die Constitution gehörig auszulegen: frenlich giebt die Constitution das Necht, die Wiederenneuerung der Rathe in das Verhältnis der Bevölkerung zu bringen; allein derselben zufolge soll nur ein Drittheil des groffen Naths dieses Jahr abtreten und überdas soll der groffe Rath einmal stärker sehn als der Senat, und solglich ist dieses Gutachten verwerslich, und zwar-um so viel mehr, da die Commission keinen Auftrag hatte, über eine Verminderung des groffen Naths zu berichsten, sondern über die constitutionsmäsige Wiederersneuerung eines Drittheils desselben.

Fizi. Die Constitution wurde durch dieses ins constitutionelle Gutachten verlezt und also verso werse man dasselbe.

Gecretan. Bare das Gutachten constitutions widrig, so wurde ich mich nicht erheben, um daffelbe zu vertheidigen: allein man vergleiche daffelbe mit dem 36. S. der Constitution, und man wird finden, daß jene Zahlbestimmung nur auf die erfte Wahl p' deren Produkt wir find, anwendbar ift, und für dies Folge ift bas Gefet gur Bestimmung aufgestellt. Die Erneuerung durch den Drittheil hat auf die Zahlbes stimmung feinen Bezug, fondern diese muß erft vors geben. Die Commission hatte also so unrecht nicht ni besonders da diese Ersparnis von dem Bolt gewiß all= gemein gewünscht wird und die Hauptkrankheit Der Republik Geldmangel ift: durch das Gutachten wers den 182000 Fr. jährlich erspart. Die Zahl der Rese presentanten macht nicht die Sicherung der Frenheit! aus, sondern ihre Vortreflichkeit, und durch die Zahleverminderung wird beffer gewählt werden : daß die Commission hierzu feinen Auftrag gehabt habe, ifti fein Grund wider das Gutachten: Ueberdem ift Dies Sache so wichtig nicht, weil doch bald eine neue Bers' fassung eingeführt werden soll, und es also nur um! Berminderung unfrer Zahl in diefer Zwischenzeit 301 thun ift. Er nimmt bas Gutachten an.

Zim mermann will das Gutachten erst für einige? Tage auf dem Cangleptisch liegen lassen, indem er einen schneilen Beschluß hierüber für zu bedenklich halten würde: ungeachtet die Dringlichkeit erklärt ift, so ist diese kurze Bertagung nicht dem Reglement zuwider-

Efcher mundert fich über diefen Antrag in ber?

Mitte einer Berathung, über welche die Versammlung so eben bennahe einmüthig die Oringlichkeit erklärt hatte: er fodert Tagesordnung über Zimmermanns Ordnungsmotion.

Graf wundert sich über Eschers Weigerung, der Wersammlung die erfoderliche Zeit zum Nachdenken über diesen wichtigen Gegenstand zu gestatten und unsterstütz Zimmermann.

Deloes beruft sich auf das Reglement, welchem zufolge Sichers Untrag sogleich ins Mehr gesezt werden muß: er unterflut denselben.

Suber stimmt Graf ben, weil im Reglement won keinen Ordnungsmotionen die Rede ift.

Carrard benkt die Berathung werde nicht fo Kurz seyn, um Uebereitung befürchten zu muffen und flimmt Eschern ben.

Deloes vertheidigt nochmals weitläufig Eschers Meinung.

(Die Fortf. folgt.)

Kleine Schriften.

Mochenblatt für den Canton Linth. N. 1, 2. Glarus, den 23. und 30 Juli 1800. 2 Bogen in 410.

Dieses Wochenblatt besteht schon feit einigen Jahren und war, fo viel wir aus einzelnen Stucken, die uns gu Befichte tamen, schliegen tonnen, immer in febr gutem Geifte geschrieben. Der neue Jahrgang eröffnet fich mit , Empfindungen und Bunfchen eines Burgers aus dem C. Linth ben der gegenwärtigen Lage feines Baterlands. " Wir heben jur Probe feinen zten Wunsch aus; "Reinigung des gesetzeben-, den Corps; mahr ift, ed find unter den Batern , bes Bolfs brave Manner, Manner von Berftand, 3 herz und edler Denkungsart; und o wie gut ware , es, wenn diese fiegten, aber leider zeiget die Er. , fahrung oftere bas Gegentheil; und bieg thut dem 2) wohldenkenden Schweizer meh, daß ben ber neuen Drdnung der Dinge fo viel mangelt — befinaben nift fein patriotischer Bunfch, daß der Rath gereinigt, , die fähigen von den unfähigen abgefondert werden. 50 Sein Bunfch ift, daß ein Ausschuß gebildet werde, 2 ein Rath von weifen, flugen, gerechten und braven 20 Mannern, Denen das Bluck Belvetiens am Bergen "liegt. " Im aten St. findet fich die burgerliche und chriftliche Duldung als ein Rettungsmittel der Schweiz anbefohlen. , Bas waren jene Prophezenun. gen von dem Todbette der catholischen Religion ben

ber Ankunft der Franken in unfern Morgengegenden? Was das Sohnlächeln und jene vermeinte Triumphe über die Reformirten ben ihrem Ruckjuge? Bas die bubischen Unklagen bender Theile benm Ginguge ber Franken oder des Raisers in eine Gegend, wodurch man eine Gemeinde der Truppen zu entladen suchte, um eine andere andersglaubende mehr zu beläftigen? Waren bergleichen Meufferungen nicht giftige Ausfälle grollvoller herzen? — Machten fich aber nur Privatleute Diefer Berbrechen der Unduldsamkeit schuldig? Man lefe im Schweizer. Republikaner, Die Ausdrucke ic. etwelcher Genatoren und Rathe, wenn von ben Juden, von Geistlichen, von Religion die Rede war — Golde Vorgesezte waren halt Volkerepresentanten, ja fie representirten treffich auch deffen Undulds famteit. "

Berichtigung.

Man liest in einem Zeitungsblatt, betitelt der Frenheitsfreund, vom i7. Heumonat, N. 75. die Anführung der Rede eines Repräsentanten des Cantons Zürich: "Er hat sich erkundiget, (heißt es) ob die "Geistlichen im Canton Zürich nicht bezahlt würden? und man hat ihm geantwortet, daß diesenigen, die hatten, und nur der Rest zurückbehalten worden wäre. Da sie nun nehst diesen 100 Duplonen, die "sie empfangen, ein Wohnhaus, und die meisten noch Grundstücke dazu hätten, so hätten sie hinreichenden unterhalt.

Es wird hiermit öffentlich erklart, daß der, bey welchem sich der Repräsentant erkundigte, ihm eine Lüge aufgeheftet. Die Staatsamter, welche Bessoldungen an Pfarrer abzutragen haben, zeugen dages grn; ich berufe mich auf die Rechnungen aller Staatsamter des Cantons Zürich, daß weitaus die meisten Pfarrer an ihr Einkommen von 1799 gar nicht einige wenige etwas ganz unbedeutendes, gewiß nicht Einer auch nur 40 Duplonen aus den selben empfangen habe.

Burich ben 2. August 1800.

Georg Gegner, Pfarrer am Fraumunker in Zürich und Professor der Pastos raltheologie.

Druffehler.

In St. 73. S. 342. Sp. 2. Zeile 13. fatt burgerlichen Formen, lies burgerlichen Freyheit.